

# Jahresbericht 2020



## Inhaltsverzeichnis:

1. Aktuelle Situation des Jobcenters.....	3
2. Finanzielle Leistungen 2020 .....	4
2.1. Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II .....	4
2.2. Finanzielle Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik .....	4
3. Entwicklungen im Leistungsbereich .....	5
3.1 Bildung und Teilhabe .....	6
3.2 Ermittlungs- und Außendienst .....	6
3.3 Selbständige und Existenzgründer*innen.....	7
4. Entwicklungen in der Widerspruchs- und Klagebearbeitung .....	10
5. Entwicklungen im Fallmanagement .....	12
5.1. Angebote für integrationsnahe Bewerber*innen .....	12
5.2. Angebote für Bewerber*innen mit mehreren Vermittlungshemmnissen .....	13
5.3. Angebote für bestimmte Zielgruppen.....	14
5.3.1. Jugendliche und junge Erwachsene .....	14
5.3.2. Arbeitsmarktferne Personen .....	16
5.3.3. Menschen mit Migrationshintergrund .....	18
5.3.4. Ältere Arbeitnehmer*innen.....	19
5.3.5. Alleinerziehende .....	20
5.3.6. Hochschulabsolventen.....	20
5.3.7. Menschen mit Behinderung .....	20
5.4. Angebote im Bereich der sozial-integrativen Leistungen.....	21
6. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt .....	21
7. Zahlen, Daten, Fakten .....	23
Impressum:.....	25

# **1. Aktuelle Situation des Jobcenters**

Liebe Leserinnen und Leser,

mit unserem Jahresbericht 2020 blicken wir auf ein ereignisreiches Jahr zurück – und schauen gleichzeitig auch nach vorn. Denn die Arbeit von jenarbeit ist von großer Dynamik geprägt.

Wir nehmen eine spannende, gesetzliche Aufgabe wahr, die sozialpolitisch immer am Puls der Zeit ist. Schließlich ebnet jede unserer Maßnahmen und Initiativen den Weg in die berufliche Zukunft der rund 4600 Leistungsbeziehenden.

Doch was genau haben wir 2020 erreichen können?

Unser Fokus in diesem besonderen Jahr lag darauf, unsere Dienstleistungen auf alternativen Wegen zur persönlichen Vorsprache (per Mail, Telefon, Fax, online oder Post) auszubauen. Das verlangt eine kontinuierliche Weiterentwicklung nach innen und außen. Sie betrifft die Organisationsstruktur ebenso wie die Angebote und Maßnahmen.

Im Jahr 2020 haben wir unsere Struktur weiter angepasst, dass sie dem ganzheitlichen Beratungsauftrag für die Leistungsbeziehenden entspricht und nachhaltig unterstützt. So haben wir im Fallmanagement auf eine lebenslagenorientierte Beratung für Bedarfsgemeinschaften umgestellt.

Weiterhin haben wir erneut einen großen Schritt in der Einführung der E-Akte getan und sind beifolgend in der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), welches bis Ende 2022 umzusetzen ist.

Hinzu kam der reibungslose Umzug Ende des Jahres in das Gebäude der Stadtrodaer Str. 1. Dort sitzen wir gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, der Familienkasse und der Wohngeldstelle zusammen in einem Gebäude.

Diese Entwicklungen in 2020 helfen uns in der aktuellen, sehr schwierigen Situation weiter. Was wir zurzeit erleben, stellt uns vor vollkommen neue Herausforderungen. Es ist jetzt wichtig, alles zu tun, damit die Menschen, die auf unsere Hilfe angewiesen sind, bestmöglich unterstützt werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Welsch  
Werkleiter

## **2. Finanzielle Leistungen 2020**

### **2.1. Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II**

Alle Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II sind im Vergleich zu den Vorjahren in 2020 rückläufig. Als Regelleistung für das Arbeitslosengeld II sowie Sozialgeld wurden im Jahr 2020 einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge **24,0 Mio €** (Vorjahr: 24,5 Mio €) durch Jenarbeitsagentur ausgezahlt.

Die Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung der ALG II-Leistungsbeziehenden durch die Stadt Jena sank auf **14,9 Mio €** (Vorjahr: 15,1 Mio €).

Im Rahmen einmaliger Beihilfen für Erstausrüstung von Wohnung, Bekleidung sowie bei Schwangerschaft/Geburt wurden **214.330 €** (Vorjahr: 0,2 Mio €) zur Verfügung gestellt, davon allein 118.358 € für die Erstausrüstung von Wohnungen.

### **2.2. Finanzielle Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik**

Zur Finanzierung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde Jenarbeitsagentur im Jahr 2020 ein Eingliederungsbudget in Höhe von **5.963.505 €** (Vorjahr: 6.119.910 €) zur Verfügung gestellt. Gegenüber den Geldmitteln 2019 bedeutet dies eine Senkung um ca. 3%.

Die Mittel des Eingliederungsbudgets wurden im Jahr 2020 mit 59% ausgelastet. Die Nutzung der einzelnen Instrumente wird im Punkt 4 genauer erläutert.

Die für die Flüchtlingsarbeit (aktuell rund 2.000 Personen) zusätzlich zur Verfügung gestellten Gelder waren hilfreich und werden einen tatsächlichen Mehrwert für die Arbeit mit den Menschen bedeuten. Im Jahr 2020 befand sich noch ein Teil der Zielgruppe im Sprachfördersystem (Integrationskurs oder berufsbezogene Deutschsprachförderung). Diese für das Jobcenter kostenneutralen Maßnahmen führten zu keinem Mittelabfluss aus dem Eingliederungsbudget.

Hinweis: Abrechnungsstand 22.01.2021 für alle oben genannten Zahlen.

### **3. Entwicklungen im Leistungsbereich**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistungsbetreuung ist zur Erfüllung dieser Aufgabe, die Sicherung des Lebensunterhalts mittels Transferleistungen vom Bund und der Kommune, zuständig. Die nicht erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden der Bedarfsgemeinschaft (Kinder bis zum 15. Lebensjahr und dauerhaft erwerbsunfähige Leistungsbeziehende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII) erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind, Sozialgeld. Alle übrigen Personen erhalten Arbeitslosengeld II. Hinzu kommen die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind. Das Spektrum der möglichen Leistungen nach dem SGB II erweitert sich noch um Mehrbedarfe, Leistungen für Bildung und Teilhabe und Darlehen, um nur einige zu nennen. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Bewilligung der eben genannten Leistungen obliegt dem Fachdienst Leistungsbetreuung. Hieraus ergeben sich die folgenden Darstellungen.

Die Verpflichtung des Grundsicherungsträgers, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Leistungsbeziehenden nach dem SGB II die ihnen zustehenden Leistungen der Grundsicherung zeitnah auszuzahlen (§ 17 SGB I), wurde auch im zurückliegenden Jahr, bei Vorlage aller für die Bewilligung erforderlichen Unterlagen, erfüllt.

Im September des Berichtsjahres wurden durch die Beschäftigten im Fachdienst Leistungsbetreuung **3.583 Bedarfsgemeinschaften** (BG) betreut (Vergleich Vorjahresmonat: 3.616 BG). Somit ist ein Rückgang der BG-Zahlen, trotz der Pandemieauswirkungen, zu verzeichnen. Bundesweit hat sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften wenig verändert, wobei auch hier ein leichter Rückgang ersichtlich ist. Diesem Trend folgen nachweislich auch unsere BG-Zahlen.

Im Berichtsjahr wurden ca. 1.903 Anträge auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II gestellt. Das sind, trotz der insgesamt rückläufigen Zahl der Bedarfsgemeinschaften, 209 Anträge mehr als im Vorjahr. Insbesondere in den Monaten März und April war nahezu eine Verdopplung der monatlichen Anträge zu verzeichnen. Der zweite Lockdown hat bisher zu keinem signifikanten Anstieg an Anträgen geführt. In 595 Fällen erfolgte die Ablehnung bzw. Versagung von Leistungen nach dem SGB II.

Es werden bei den Leistungsbeziehenden auch immer wieder Verstöße in verschieden schwerer Ausprägung festgestellt. So musste in ca. 113 Fällen eine Ordnungswidrigkeit angezeigt werden. Weiterhin wurden 6 Fälle dem Zoll und der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 352 Sanktionen ausgesprochen, das ist ein Rückgang um 450 Sanktionen zum Vorjahr. Dies ist durch die pandemiebedingte, zeitweise Aussetzung von Sanktionen und dem Wegfall von Terminen zu erklären. Der Schwerpunkt (61 %) der ausgesprochenen Sanktionen lag weiterhin bei den Meldeversäumnissen.

Im Berichtsjahr kam es pandemiebedingt zu einigen wesentlichen, rechtlichen und organisatorischen Änderungen. Durch den befristeten, erleichterten Zugang zu den Leistungen der Grundsicherungen für Arbeitsuchende, welcher mit Wirkung vom 27.03.2020 in Kraft trat, wurden die Vermögensprüfung und Angemessenheitsprüfung der Kosten der Unterkunft und Heizung ausgesetzt. Weiterhin waren auslaufende Leistungen auch ohne erneute Antragstellung und ungeprüft bis zum 30.09.2020 weiter zu bewilligen.

Vorläufige Bewilligungen, welche aufgrund von zumeist unklaren Einkommensverhältnissen erlassen werden, sind seitdem, nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, nicht von Amts wegen festzusetzen. Diese Änderungen widersprechen in weiten Teilen dem bisher geltenden Grundgedanken des SGB II. Aufgrund dieses Paradigmenwechsels war es für viele Beschäftigte im Leistungsbereich anfangs ungewohnt, die neuen Regularien umzusetzen. Der anfänglich, unsichere Umgang mit den neuen Normen, auch aufgrund der unsicheren Rechtsauslegung, ist inzwischen durch Weisungen und erste Urteile gewichen, so dass sich eine Routine bemerkbar macht. Weitestgehend wurden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen beibehalten, momentan sind sie bis zum 31.03.2021 gültig.

Weiterhin ist es den Leistungsbeziehenden aufgrund des hausinternen Infektionsschutzkonzeptes für lange Zeiten des Jahres nicht möglich gewesen, von sehr wichtigen Ausnahmen abgesehen, persönlich vorzusprechen. Bereits nach kurzer Zeit war es für die Antragstellenden selbstverständlich, die Anliegen telefonisch oder schriftlich zu klären. Die Bedenken hinsichtlich einer solchen Verfahrensweise waren, auch bei den Beschäftigten, nach kurzer Zeit verflogen. Inzwischen läuft diese Verfahrensweise ebenfalls reibungslos und notwendige terminierte Vorsprachen schaffen im Leistungsbereich mehr Zeiträume für störungsfreie Arbeit. Unter anderem war es auch hierdurch möglich, die gestiegene Anzahl von Anträgen, trotz personeller Engpässe, zu bewältigen.

### **3.1 Bildung und Teilhabe**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe dienen der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Diese Leistungen haben somit das Ziel, Teilhabedefizite auszugleichen (z.B. Teilhabe an einem Vereinsleben durch Übernahme der entsprechenden Mitgliedsbeiträge). Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II umfassen Schul- und Kindertagesstättenausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, persönlicher Schulbedarf, Lernförderung, Mittagsverpflegung Schule und Kindertagesstätten, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Bildungs- und Teilhabeleistungen werden auf Antrag gewährt. Lediglich der persönliche Schulbedarf ist im Grundantrag auf Leistungen nach dem SGB II enthalten und braucht nicht gesondert beantragt zu werden. Die Leistungen wurden in gleichbleibendem Umfang nachgefragt. Im Jahr 2020 wurden 5812 Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt.

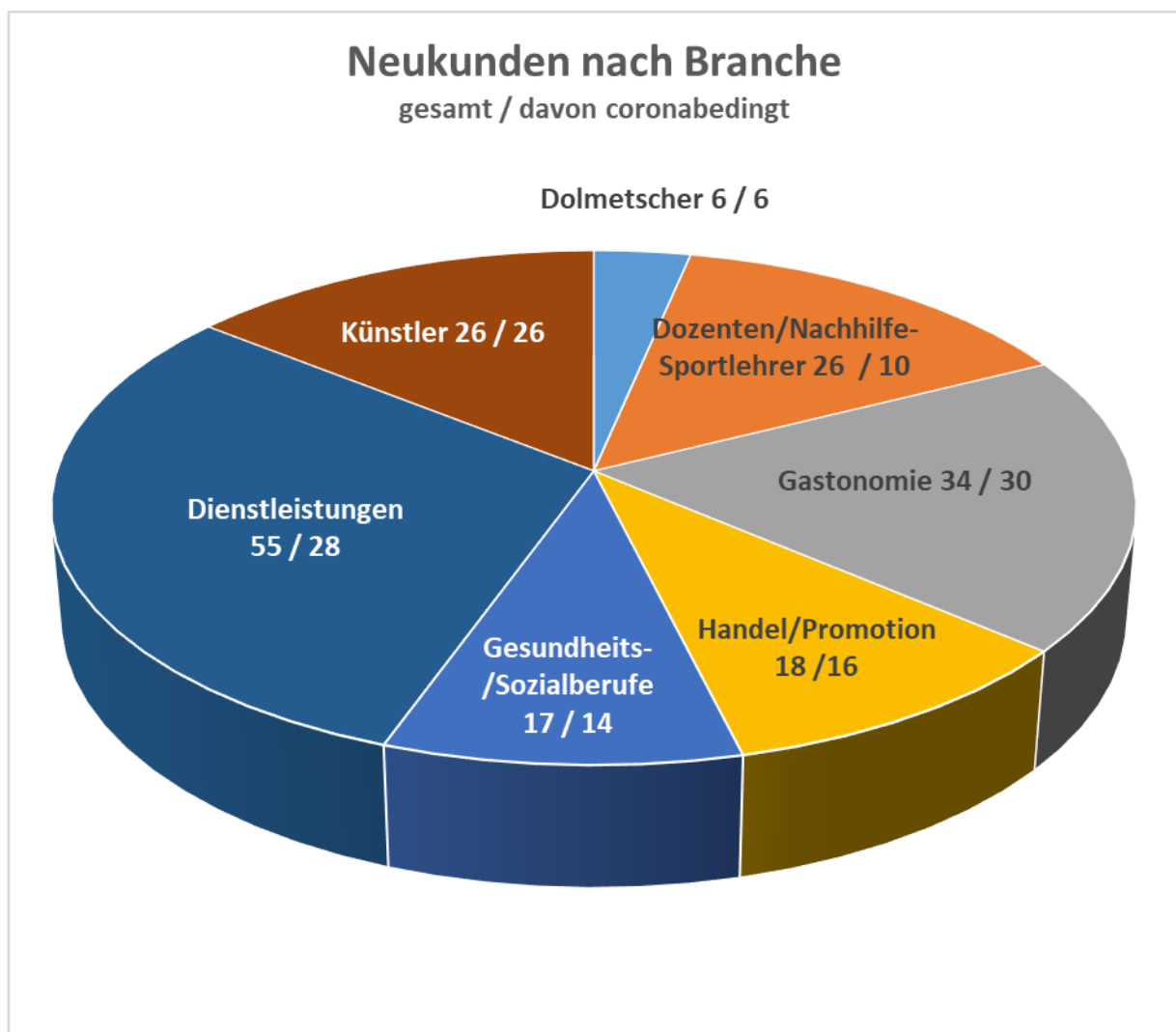
### **3.2 Ermittlungs- und Außendienst**

Der Außendienst handelt im Namen der Stadtverwaltung Jena und auf Weisung des Werkleiters des Eigenbetriebes jenarbeits. Vor der Beauftragung des Außendienstes wurden von den zuständigen Beschäftigten alle vorhandenen Möglichkeiten der Sachverhaltsermittlung ausgeschöpft. Bei einer Beantragung von Beihilfen oder Darlehen durch den Leistungsbeziehenden, welche im Zusammenhang mit einem Umzug oder einer Wohnungsanmietung einhergehen, ist eine Prüfung vor Ort für eine Bedarfsermittlung notwendig. Die Ermittlung allgemein dient als Tatsachensammlung für eine bedarfsgerechte Beurteilung und Zahlung eines Leistungsantrages. Der Ermittlungsdienst fungiert auch als interne Schnittstelle zu anderen Behörden, Vereinen und Ämtern. Das Netzwerk beinhaltet z.B. die Fachdienste Ordnung und Sicherheit, Jugend, Soziales, die Ausländerbehörde und Wohngeldstelle. Die Anzahl der Ermittlungsaufträge liegt im Rahmen der bundesweiten Statistiken und im Verhältnis zu den vorhandenen Bedarfsgemeinschaften.

### 3.3 Selbständige und Existenzgründer\*innen

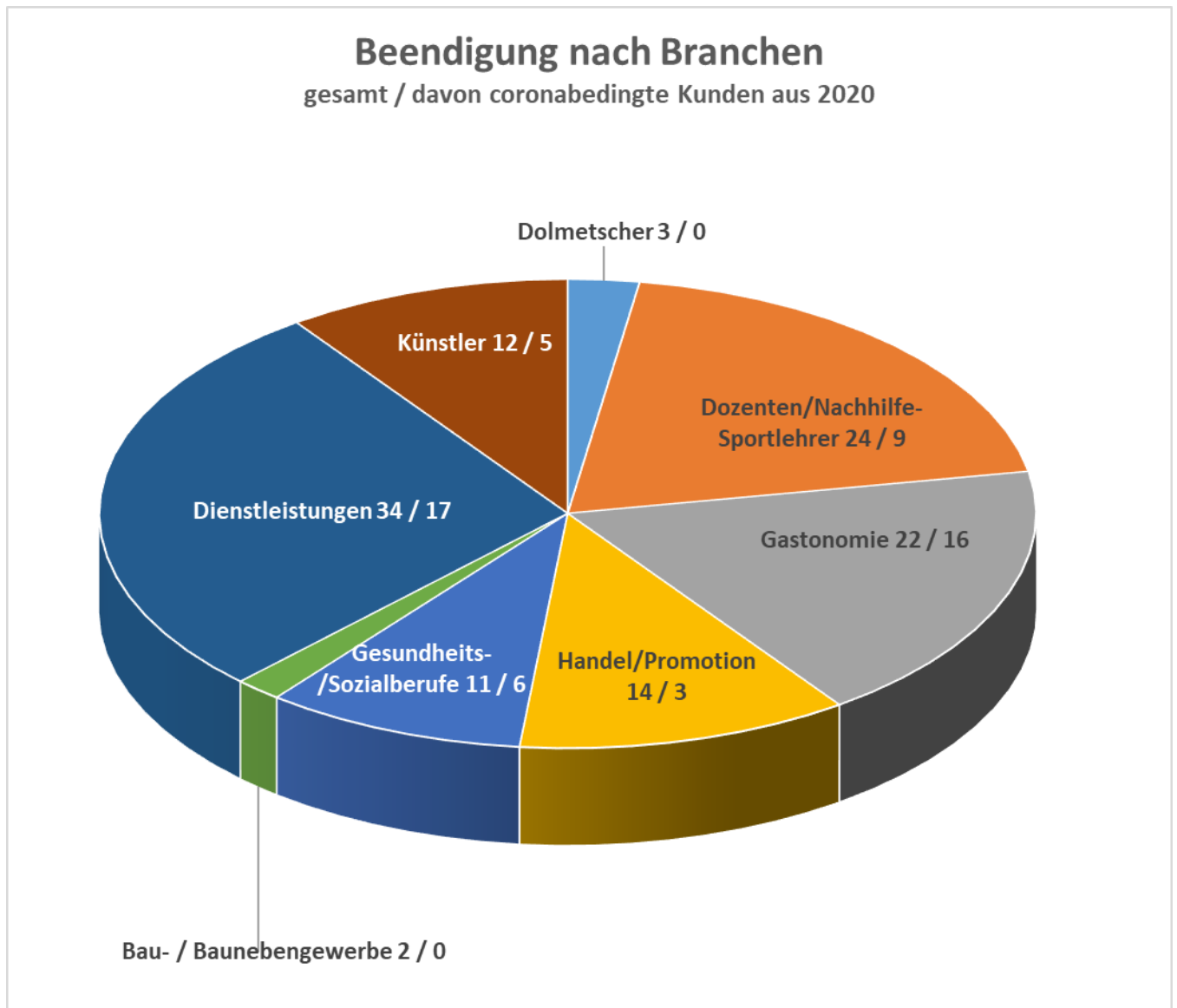
Im **Bereich Selbständige** werden Leistungsbeziehende betreut, welche eine selbständige haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit ausüben oder bei denen eine solche Tätigkeit in naher Zukunft geplant ist. Die Beratung und Betreuung dieser Leistungsbeziehenden erfolgt in inhaltlicher Sicht durch den Sachbereich Integration. Einkommensseitig werden die entsprechenden Leistungsbeziehenden durch den Sachbereich Einkommensermittlung betreut.

Kennzeichnend für das Jahr 2020 waren wie auch in anderen Fachabteilungen die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Im Laufe des Jahres gab es 182 (Vorjahr: 97) Neuzugänge von Selbständigen. Davon stellten 130 Selbständige einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, weil die durch die coronabedingten geschäftlichen Einschränkungen auf finanzielle Hilfen der Grundsicherung angewiesen waren. Ein Großteil dieser Neuzugänge kommt aus dem Dienstleistungsbereich, der Musik- und Kunstszene bzw. der Gastronomie, also jenen Branchen, die am Stärksten von den Beschränkungen der Corona-Pandemie betroffen sind. Im Laufe des Jahres wurden durch die Bundesregierung und das Land Thüringen neue Förderinstrumente, wie die Corona-Soforthilfe u.ä. aufgelegt, deren rechtliches Zusammenspiel mit den Grundsicherungsleistungen überwiegend erst nachträglich geregelt wurde.



Im Jahresverlauf konnte die Betreuung von 122 erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden beendet werden. Hauptgründe waren die Erzielung von ausreichendem Einkommen, die

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. einer Ausbildung in 69 Fällen. In den restlichen 53 Fällen endete die Zuständigkeit des Bereichs Selbständige aufgrund einer Abmeldung des Gewerbes, eines Umzugs, des Übergang in Altersrente u.ä.



**Im Bereich der „Integration“ (Fallmanagement)** wurden im Jahresverlauf insgesamt 325 Leistungsbeziehende betreut.

Die Betreuung von potenziellen Existenzgründer\*innen bewegte sich auch im Jahr 2020 auf niedrigem Niveau. Neben den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die Corona-Pandemie war ein häufiger Grund, die bei den betreuten Gründungsinteressierten nicht vorhandene finanzielle Eigenleistungsfähigkeit. In der Gruppe der gründungsinteressierten Migranten waren unzureichende Sprachkenntnisse sowie fehlende betriebswirtschaftlich notwendige Kenntnisse der Grund, von der Aufnahme der Selbständigkeit abzusehen bzw. diese nach kurzer Zeit wieder aufzugeben. Weiterhin spielen die kaum vorhandenen Fördermöglichkeiten für Existenzgründer\*innen durch andere Stellen eine wesentliche Rolle.

Es wurde im Rahmen der Beratung potenzieller Existenzgründer\*innen bereits im Vorfeld verstärkt auf ein auf nachhaltige Tragfähigkeit ausgerichtetes Geschäftskonzept geachtet.



In bewährter Weise wurden auch in 2020 die Beratungsmöglichkeiten von THEX enterprise zur vertieften Beratung der Existenzgründer\*innen in Anspruch genommen. Im Falle des fehlenden Nachweises bzw. eigener Einschätzung durch den Beschäftigten Integration erfolgte eine zumeist erfolgreiche Neuorientierung des Gründers hin zur Vermittlung in nichtselbständige Erwerbstätigkeit.

Fünf Existenzgründern wurde ein Einstiegsgeld zur Unterstützung des Aufbaus ihrer Selbständigkeit bewilligt, 7 Selbständige erhielten einen Zuschuss nach § 16c SGB II zur Verbesserung des Marketings sowie für kleinere Investitionen.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung den betreuten erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden ca. 415 € Kosten für Bewerbungen, 224 € Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen sowie 1.411 € für Kosten in Zusammenhang mit einer Berufsanerkennung, Kosten für den Antritt bzw. Pendelkosten bei Arbeitsaufnahme, Umzugskosten nach Arbeitsaufnahme und auswärtige Unterbringung usw. bewilligt. Erwies sich im Rahmen von Beratungsgesprächen die Notwendigkeit, wurden die Möglichkeiten einer berufsbezogenen Weiterbildung wie z.B. Bildungsgutschein (3 ausgegeben) und Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (3 ausgegeben) genutzt, um eine Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu befördern.

Die Betreuung, besonders der coronabedingten Neukunden, konnte aufgrund der eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten im Berichtsjahr nicht auf dem gewohnt hohen Niveau durchgeführt werden. Die Beratung und Unterstützung eigentlich gesunder Unternehmen, die durch die Pandemie in Schwierigkeiten geraten waren, gestaltete sich ohne persönlichen Kontakt schwierig. Eine vermittlerische Betreuung ist hier bei Fortbestand des Leistungsbezuges über das Ende der Pandemie hinaus sinnvoll und zielführend.

**Im Bereich der Einkommensermittlung** wurden im Jahresverlauf insgesamt **376** Leistungsbeziehende betreut. Eine besondere Herausforderung in diesem Bereich bestand darin, die Vielzahl der Einkommensunterlagen zu den coronabedingten Neuanträgen, insbesondere in den Monaten März, April, Mai und Dezember 2020, zeitnah zu bearbeiten. Durch konsequente Anwendung der bewährten Standards konnte das Einkommen qualifiziert ermittelt werden. In den vorläufigen Bewilligungen erfolgte eine umfassende Ermittlung des Prognoseeinkommens unter Zugrundelegung einer Plausibilitätsprüfung der durch den Antragstellenden eingereichten Unterlagen zur Geschäftsentwicklung. Das Ergebnis war ein möglichst realitätsnahes, gesetzeskonformes Prognoseeinkommen. Aufgrund der sich im Jahr 2020 ständig ändernden gesellschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Auftragsakquise bzw. der Geschäftsausübung, musste gehäuft eine nochmalige Neubewertung der geschäftlichen Situation und Anpassungen der Prognoseeinkommens erfolgen. Im Rahmen der abschließenden Entscheidungen wurden neben den angegebenen Betriebseinnahmen auch die geltend gemachten Betriebsausgaben hinsichtlich Erforderlichkeit, angemessenem Verhältnis von Ausgaben zu Einnahmen, Vereinbarkeit von Ausgaben mit dem zuvor Festgelegtem überprüft.

#### **4. Entwicklungen in der Widerspruchs- und Klagebearbeitung**

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 587 Widersprüche erhoben (Vorjahr: 804). Dies bedeutet einen Rückgang der eingelegten Widersprüche um 217, bei einem monatlichen Eingang von durchschnittlich 50 Widersprüchen. Im Jahr 2020 konnten 1114 Widersprüche (Vorjahr: 1087) endgültig erledigt werden. Von den 1114 erledigten Widersprüchen wurden in 148 Fällen (Vorjahr: 123) Abhilfebescheide erlassen. Des Weiteren konnte in 21 Fällen mit den Kunden eine Rücknahme vereinbart werden. Inklusiv der Widersprüche, denen teilweise abgeholfen wurde (ca. 97), ergibt sich eine Quote von ca. 20% der Widersprüche, bei denen eine Korrektur des angegriffenen Bescheides erforderlich wurde. Dagegen waren ca. 80% der Widersprüche zurückzuweisen, da die Entscheidungen im Ausgangsverfahren der rechtlichen Prüfung standhielten. Dies zeigt im Vergleich zum Bundesdurchschnitt eine gleichbleibend hohe Qualität der Ausgangsbescheide und ist auf die ausgeprägte, fachliche Kompetenz der Beschäftigten zurückzuführen.

Die Erledigungszahlen konnten im Jahr 2020 erneut gesteigert werden, so dass zum Ende des Jahres 2020 lediglich noch ca. 500 Widerspruchsverfahren offen waren. Die hohen Erledigungszahlen zeigen sich auch in den nochmals erheblich reduzierten Untätigkeitsklagen. Insbesondere durch die sofortige Zuteilung des Widerspruchs, nach Eingang bei jenarbeit an einen Widerspruchssachbearbeitenden, hat sich dabei als sehr effektiv herausgestellt. Im Weiteren wurden die Widersprüche an den bereits zuvor mit dem Leistungsfall betrauten Widerspruchssachbearbeitenden zugewiesen, was zu einer geringeren Einarbeitungszeit und einer gesteigerten Erledigung von Widersprüchen führte.

Die Widersprüche richteten sich größtenteils und unverändert gegen die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen bzw. die Erstattung von vorläufig bewilligten Leistungen, die Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die Anrechnung von Einkommen und dessen Bereinigung. Bei den Widersprüchen gegen die Sanktionierung von Leistungen hat sich aufgrund der grundlegenden und klarstellenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) zur Anwendung von Sanktionen eine deutliche Reduzierung der Widersprüche ergeben.

Die insgesamt reduzierten Eingangszahlen sind auch darauf zurückzuführen, dass mit dem erleichterten Zugang zum SGB II durch das Sozialschutzpaket auch für den SGB II-Leistungsträger verschiedene Prüfungen vereinfacht wurden. So erfolgte eine Vermögensprüfung lediglich bei erheblichem Vermögen. Außerdem wurde die Prüfung der Angemessenheit nur in den Leistungsfällen vorgenommen, in denen bereits zuvor die Kosten der Unterkunft und Heizung auf den angemessenen Wert begrenzt wurde.

Im Berichtsjahr sind bei den Sozialgerichten 172 Klagen (Vorjahr: 252) erhoben worden. Es konnten 196 Klageverfahren (Vorjahr: 261) erledigt werden. In den beiden Jahren (Berichtsjahr und Vorjahr) konnte somit eine Verringerung des Gesamtbestands anhängiger Klageverfahren erreicht werden. Hinsichtlich der Beendigung gerichtlicher Verfahren besteht für die Behörde selbst wenig Handlungsspielraum, da die Beendigung der Verfahren größtenteils durch die Arbeitsweise der Gerichte bedingt wird.

Zu den eben genannten Verfahren kommen noch Eilverfahren hinzu. 2020 gab es 15 neue Eilverfahren; hier ist gegenüber den Vorjahren (2019: 24) eine Schwankung erkennbar, welche sich mit den erheblichen vereinfachten Zugangskriterien zum Leistungsbezug durch die Corona-Maßnahmen erklären lässt.

Zudem wurden im Jahr 2020 insgesamt 11 neue Kostenverfahren registriert.

Die Zahl der Untätigkeitsklagen mit einer Anzahl von 10 hat sich im Jahr 2020 stark reduziert (2019: 30).

In der zweiten Instanz vor dem Landessozialgericht gab es 25 neue Berufungsverfahren (2019: 21), 18 neue Beschwerdeverfahren inklusive Prozesskostenhilfe-Beschwerde und Nichtzulassungsbeschwerde (2019: 10).

Weiterhin sind 4 Verfahren (Revision und Nichtzulassungsbeschwerde) vor dem Bundessozialgericht im Jahr 2020 zu verzeichnen.

In der Gesamtschau sind im Jahr 2020 mithin 255 Verfahren erst- und zweitinstanzlicher Natur (inklusive Kosten- und Prozesskostenhilfe-Verfahren) zu verzeichnen (Jahr 2019: 381).

An dieser Stelle soll auch kurz über Ablauf von Klagen informiert werden. Die Klage an das Sozialgericht kann immer eingereicht werden, wenn Leistungsbeziehende mit der getroffenen Entscheidung der Widerspruchsstelle (also nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens) nicht einverstanden sind. Für die Erhebung einer Klage reicht die Auffassung des Betroffenen aus. Eine mögliche Rechtswidrigkeit wird dann im Klageverfahren durchgeprüft und möglicherweise auch festgestellt.

Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz können Leistungsbeziehende jederzeit beim zuständigen Sozialgericht stellen, soweit nach seiner Ansicht Eilbedürftigkeit besteht. Wenn das Gericht die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch) als gegeben ansieht, ergeht eine vorläufige Entscheidung. An diese vorläufige Entscheidung schließt sich dann in der Regel das Hauptsacheverfahren an, in dem eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Insofern repräsentieren die Zahlen der Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nicht den Leistungsstand des Jobcenters. Die Anrufung des Gerichts ist allein Sache des erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden. Dabei stellen die Sozialgerichte und Verwaltungen durchaus einen Trend zur „Zweitmeinung“ in Form eines Klageverfahrens fest. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es jährliche Gesetzesänderungen zum SGB II gibt und auch in der Rechtsprechung kontroverse und stark divergierende Urteile getroffen werden.

Das gerichtliche Verfahren (Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung) wird durch das zuständige Sozialgericht, auf der Grundlage des Gesetzes, beurteilt. Hingegen bestehen für die Jobcenter umfangreiche Richtlinien (u.a. Fachliche Hinweise der BA, KdU-Richtlinie). Das Gericht nimmt eine eigene Prüfung solcher Hinweise und Richtlinien auf ihre Rechtskonformität vor. Da es viele Fälle von unbestimmten Rechtsbegriffen gibt und damit ein hoher Auslegungsbedarf besteht, kann es durchaus vorkommen, dass ein Jobcenter im Sinne des Gesetzes rechtmäßig gehandelt hat, aber im Klageverfahren oder im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz unterliegt, da das zuständige Sozialgericht immer eine eigene Beurteilung des Sachverhalts und eine eigene Auslegung des Gesetzes vornimmt und entscheidet.

## 5. Entwicklungen im Fallmanagement

Jenarbeit hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den gesetzlichen Auftrag, erwerbsfähige Leistungsbeziehende umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen.

Das Jobcenter verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz. Die Leistungsbeziehenden bekommen eine feste Bezugsperson aus dem Fallmanagement zu Seite gestellt. Gemeinsam wird die individuelle Situation betrachtet und Hilfsangebote besprochen sowie vereinbart. Dabei begleitet und unterstützt das Fallmanagement die Menschen auf ihren Wegen zur Zielerreichung.

Mit Beginn der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Be- und Einschränkungen musste auch jenarbeit ab dem 16.03.2020 für den Besucherverkehr geschlossen werden. Persönliche Beratungen waren im Fallmanagement vorerst nicht mehr möglich. Der persönliche Kontakt verlagerte sich auf einen gut funktionierenden telefonischen sowie elektronischen Austausch. Die Vermittlungs- und Fallmanagementarbeit wurde jedoch aufgrund des harten Lockdowns und dessen Folgen für wichtige Netzwerkakteure wie Unternehmen, Vereine und Träger erheblich eingeschränkt. Die Auswirkungen der Pandemie, insbesondere auf die gesundheitliche sowie psychische Verfassung der Leistungsbeziehenden, werden noch lange auf die Fallarbeit nachwirken.

Ende 2020 erfolgte der Umzug von jenarbeit in das Gebäude der Stadtrodaer Str. 1. Damit einher ging die strukturelle Neuausrichtung im Fallmanagement. Es wird nicht mehr nach einzelnen Personengruppen differenziert (außer U25). Mit der Neuausrichtung nach den Bedarfslagen der Leistungsbeziehenden erfolgt nun eine ganzheitliche Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft.

### 5.1. Angebote für integrationsnahe Bewerber\*innen

Die Corona-Krise hat auch auf dem Jenaer Arbeitsmarkt für eine merkliche Eintrübung gesorgt. 152 Stellenanfragen aus den unterschiedlichsten Bereichen wurden 2020 an den **Arbeitgeberservice (AGS) von jenarbeit** gestellt bzw. durch diesen akquiriert. Das sind ca. 40 Prozent weniger als in den Vorjahren. Durch die Corona-Pandemie bedingt sind viele Dienstleistungen weggebrochen (v. a. Gastgewerbe, Verkauf). Schwerpunkt war im vergangenen Jahr der Helferbereich, etwa in der Produktion. Von den Stellenangeboten konnten hier auch viele Stellen durch den AGS zur Zufriedenheit der Unternehmen besetzt werden.

Der gefragteste Dienstleistungszweig war 2020 wieder der Reinigungsbereich, in welchem viele Beschäftigungsverhältnisse entstanden sind – wenngleich auch hier die Anzahl der Gesuche etwas zurückgegangen ist. Etwa 25 Prozent aller Stellenangebote erhielt jenarbeit von Zeitarbeitsfirmen. Auch wenn die absolute Anzahl der Stellenangebote aus dem Zeitarbeitsbereich ebenfalls merklich nachgelassen hat, ist dieser prozentuale Anteil seit Jahren etwa identisch. Branchen sind hier vor allem die zeitarbeitstypischen technischen Berufe im Metall-, Lager- und Produktionsbereich.

Für **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber** (früher Trainingsmaßnahmen) ist der Arbeitgeberservice von jenarbeit der direkte Ansprechpartner. Im Jahr 2020 wurden 119 solcher Maßnahmen durch den Arbeitgeberservice betreut, weniger als die Hälfte der Maßnahmen von 2019. Auch an dieser Kennzahl ist der deutliche Einbruch des regionalen Arbeitsmarktes erkennbar.

Unternehmen können einen **Eingliederungszuschuss (EGZ)** für Arbeitnehmer\*innen beantragen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. Im Jahr 2020 kam es insgesamt zu 61 Förderanfragen.

In 15 Fällen wurde eine Beschäftigung mittels EGZ gefördert. In den verbleibenden Fällen sahen die Antragstellenden nach einer Beratung von einem Antrag ab bzw. die Verfahren wurden von den Antragstellenden nicht weiter verfolgt oder der Antrag musste abgelehnt werden.

Die Anzahl der eingelösten **Bildungsgutscheine** (BGS) im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung ist im Vergleich zu 2019 (66 BGS) auf 54 BGS zurückgegangen. Damit verbunden entstanden Kosten in Höhe von 300.000 Euro. Bis zum 31.12.2020 mündeten 17 Teilnehmende aus beendeten Weiterbildungsmaßnahmen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, überwiegend in den Bereichen CNC, Verkehr, Betreuung sowie Informatik.

## **5.2. Angebote für Bewerber\*innen mit mehreren Vermittlungshemmnissen**

Die Zuweisungen in **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen**, die sogenannten „1-Euro-Jobs“ nach § 16d SGB II, erfolgten wieder in bewährter Kooperation mit dem Büro für Eingliederungsleistungen und dienten mehrheitlich der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit. Insgesamt konnten 145 Teilnehmende über dieses Instrument gefördert werden.

Am 01.01.2019 trat das **Teilhabechancengesetz** in Kraft, welches den § 16e SGB II novellierte und den § 16i SGB II neu schaffte.

Die Einsatzfelder der bewilligten Anträge (§§ 16e / 16i SGB II) verteilen sich auf folgende Bereiche: kaufmännischer Bereich, Küche, Verkehr, Hausmeisterservice, Lager- und Transport, Onlinehandel, An- und Verkauf, Versand, Einzelhandel, Frühstücksservice, Hauswirtschaft, Ausgabe von Lebensmitteln, Reinigung, Kleiderkammer, Qualitätssicherung, sozialer Bereich, Raumausstatter, Garten- und Landschaftsbau, Holzwerkstatt, Sozialpädagogischer Bereich, Technik sowie Vereinsarbeit.

Insgesamt wurden 37 Personen nach §§ 16e/16i SGB II durch Jenarbeitsförderung gefördert. Dabei wurde 17 x Mindestlohn, 9 x Tariflohn und 11 x ein ortsüblicher Lohn gezahlt.

Bisher konnte eine nach § 16i SGB II geförderte Person in ein sowohl ungeförderteres als auch unbefristetes Arbeitsverhältnis am ersten Arbeitsmarkt übergehen.

Der § 16e SGB II richtet sich an arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und zielt mittel- und langfristig auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeförderteren Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll die langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

Im Jahr 2020 wurden 6 Anträge nach § 16e SGB II durch Jenarbeitsförderung bewilligt.

Vier dieser Arbeitsverhältnisse wurden mit Unternehmen in der freien Marktwirtschaft und zwei Arbeitsverträge mit einem Verein geschlossen.

Fünf Arbeitsverträge gehen über die maximale Förderdauer von 2 Jahren hinaus und wurden unbefristet abgeschlossen.

Der § 16i SGB II richtet sich an sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsbeziehende, die schon sehr lange im Leistungsbezug sind und bisher nicht integriert werden konnten. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Darüber hinaus soll die öffentlich geförderte Beschäftigung so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und ein Übergang in eine ungefördertere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig ermöglicht wird.

10 Anträge nach § 16i SGB II wurden im Jahr 2020 durch Jenarbeitsförderung bewilligt.

Sechs dieser 10 Arbeitsverhältnisse wurden in der freien Marktwirtschaft und 4 Arbeitsverträge wurden mit Vereinen/öffentlicher Verwaltung geschlossen. Von den seit 2019 insgesamt 23 Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II gehen 3 Arbeitsverhältnisse über die maximale Förderdauer von 5 Jahren hinaus und wurden unbefristet abgeschlossen. Bei 12 Arbeitsverhältnissen wurde eine Vertragslaufzeit über die maximale Förderdauer von 5 Jahren erzielt.

Jenarbeit führt zu den beiden Förderinstrumenten (§§ 16e / 16i SGB II) eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung/Coaching durch, um die geförderten Personen während der Beschäftigung zu unterstützen. Diese Termine finden in den Arbeitsstätten vor Ort statt oder werden auch telefonisch (bei Arbeitgebern in anderen Bundesländern bzw. auch gegenwärtig durch die aktuelle Situation der Corona-Pandemie) durchgeführt. Eine Akquise der Arbeitsplätze wird durch den Arbeitgeberservice von jenarbeit realisiert. Die Projektkoordination unterstützt den Arbeitgeberservice durch aktives Vorstellen der Person mittels Lebenslauf bei ausgewählten Arbeitgebern, vereinbart Vorstellungsgespräche und Probearbeiten.

Beim § 16i SGB II gibt es eine Besonderheit. Die Finanzierung des § 16i SGB II basiert auf zwei Säulen: zum einen die Eingliederungsmittel, zum anderen das Arbeitslosengeld II, mittels Passiv-Aktiv-Transfer (PAT). Der PAT ist eine monatliche Pauschale und richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Bei den 23 Förderfällen nach § 16i SGB II hat jenarbeit gleichfalls 23 x den PAT abgerufen. Der Bund schafft hierfür die Voraussetzungen, dass die durch Maßnahmen nach § 16i SGB II eingesparten Ausgabemittel für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALG II und Kosten der Unterkunft) zusätzlich für die Finanzierung der Maßnahmen nach § 16i SGB II genutzt werden können.

Der **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)** wurde auch 2020, trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, weiterhin aktiv und gezielt von den Fallmanagern genutzt. Mit 205 AVGS für Maßnahmen bei Trägern konnten die erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden individuell unterstützt werden. Überwiegend kamen hierbei Bewerbungskoachings, Eignungsfeststellungen und Integrationsmaßnahmen zum Einsatz.

Die **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Maßnahmeträger** sind die kostenintensivsten Maßnahmen bzgl. der Auslastung des Eingliederungsbudgets. Über 1,35 Mio. Euro wurden dafür 2020 ausgegeben. Durch die Einschränkungen, aufgrund der Corona-Pandemie, waren dies knapp 150.000 Euro weniger als im Vorjahr.

## **5.3. Angebote für bestimmte Zielgruppen**

### **5.3.1. Jugendliche und junge Erwachsene**

Die Zielgruppe der 15- bis 25-jährigen Leistungsbeziehenden wurde, genau wie die der Schwerbehinderten und Rehabilitanden, im speziellen Fallmanagement beraten. Das Team des **Fallmanagements für Jugendliche unter 25 Jahren (JFM)** betreute 2020 insgesamt 846 Jugendliche. Die Entwicklung der Fallzahlen ist trotz Corona-Pandemie leicht rückläufig. So verringerte sich die Anzahl der jahresdurchschnittlich zu betreuenden Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2%.

Zum Ende des Jahres 2020 waren insgesamt 820 junge Menschen im JFM angebunden, davon besuchten 251 Jugendliche die Schule, 349 verfügten über einen Schulabschluss und lediglich 30 über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Insgesamt 60 der 820 Jugendlichen im Leistungsbezug befanden sich in versicherungspflichtiger Arbeit, 47 übten einen Minijob aus und 78 absolvierten eine schulische oder betriebliche Ausbildung. Die Corona-Pandemie hat den Ausbildungsmarkt im abgelaufenen Jahr auch in Jena deutlich beeinträchtigt. Die gute Entwicklung aus den Vorjahren konnte nicht weitergeführt werden.

Während der beruflichen Ausbildung treten zunehmend fachspezifische, teils erhebliche Wissenslücken insbesondere in den naturwissenschaftlichen Fächern zu Tage. Um den Anforderungen der Berufsschulen gerecht zu werden, benötigt eine steigende Anzahl an Auszubildenden Unterstützung über **ausbildungsbegleitende Hilfen** (abH). Jenarbeit förderte im Jahr 2020 insgesamt 20 Jugendliche (größtenteils Geflüchtete) mit diesem Instrument.

Eine Brücke in die Berufsausbildung stellt das Förderinstrument **„betriebliche Einstiegsqualifizierung“ (EQ)** dar. Zur Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung können Unternehmen einen Zuschuss zur Vergütung erhalten, wenn sie Jugendlichen zur Vermittlung von beruflichen Grundlagen ein Langzeitpraktikum von 6- 12 Monaten anbieten und die anschließende Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis anstreben. Dabei handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Bei den insgesamt zu betreuenden Jugendlichen lag der Anteil an Geflüchteten bei 47 % und blieb damit im Vergleich zum Jahr 2019 konstant. Die Mehrzahl der jugendlichen Geflüchteten hat die regulären BAMF-Integrationskurse durchlaufen und absolvierte anschließend die berufsbezogene Deutschsprachförderung mit Zielsprachniveau B2, vereinzelt auch C1.

Am Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrum Jena-Göschwitz steht das **„Berufsvorbereitende Jahr – Sprache“ (BVJ-S) und das „Berufsvorbereitende Jahr“ (BVJ)** Jugendlichen mit und ohne Fluchthintergrund zur Verfügung. Sofern nach Beendigung oder dem Abbruch der Schule kein Ausbildungsplatz gefunden wurde bzw. eine weiterführende Schule besucht wird, aber noch Schulpflicht besteht, ist das ein hilfreiches Instrument. Ziel ist neben der Erfüllung der Schulpflicht die Vermittlung beruflichen Grundwissens und ggf. der Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Neben der Fallarbeit mit Geflüchteten bilden noch immer schwer vermittelbare (deutsche) Jugendliche einen weiteren Schwerpunkt. Gekennzeichnet sind deren Lebensläufe meist von häufigen Schulwechseln, vorzeitigen Schulabgängen, Ausbildungs- und sonstigen Abbrüchen. Neben den unzureichend vorhandenen schulischen Kompetenzen fehlt es häufig an Problembewältigungsstrategien, Kritikfähigkeit, allgemeiner Leistungsfähigkeit oder hinreichenden Vorstellungen vom regulären Erwerbsleben.

Hinzu kommen häufig verschiedenste persönliche Problemstellungen wie psychische Probleme, Schulden, Vorstrafen, Drogenmissbrauch und andere Abhängigkeiten.

Um auch schwer zu erreichende Jugendliche wieder zur Mitwirkung zu bewegen, finanzierte Jenarbeit auch 2020 das Projekt **„Agito 2.0“ nach § 16h SGB II**. Das niedrigschwellige Projekt mit 18 Teilnehmerplätzen soll zum einen Jugendliche bei der Bewältigung ihrer multiplen Problemlagen unterstützen und begleiten. Zum anderen dient es als Anlaufstelle für Jugendliche mit Wohnsitz in Jena, die dem Grunde nach Anspruch auf ALG II- Leistungen haben. Agito 2.0 unterstützt unter anderem beim Dokumentenmanagement hinsichtlich Schulden, beim Bewältigen schulischer und psychischer Probleme aber auch bei Drogenproblemen, gerichtlichen Verfahren und auch bei notwendiger Wohnungssuche. Durch die stete Laufzeit hat sich das Projekt in Jena sehr gut etabliert, was auch einer guten rechtskreisübergreifenden Netzwerkarbeit zuzuschreiben ist.

Darüber hinaus standen die Maßnahmen „NEO<sup>2</sup>“ (Finanzierung durch Jenarbeitsagentur) und „Praxiswerkstatt“ (Finanzierung über ESF und Land Thüringen) für die Zielgruppe zur Verfügung. In diesen beiden Präsenzmaßnahmen sollen Jugendliche einen geregelten Tagesablauf erlangen, sich beruflich orientieren und mit sozialpädagogischer Unterstützung ihre vorhandenen vielfältigen Problemlagen bearbeiten. Hierzu gehört es, sich zunächst seiner Probleme bewusst zu werden, sich diesen zu stellen und die Bereitschaft zu zeigen, diese aktiv anzugehen. In der „**Praxiswerkstatt**“ sollte zudem durch die Arbeit in entsprechenden Werkstattbereichen sowie Praktika eine berufliche Erprobung bzw. Berufsorientierung erfolgen. Das Projekt endete zum 30.09.2020.

Die Maßnahme „**NEO<sup>2</sup>**“ ist ein niedrigschwelliges Angebot zur Aktivierung von Leistungsbeziehenden zwischen 15 und 25 Jahren. Um persönliche Ziele, Entwicklung einer beruflichen Perspektive und die Stabilisierung der persönlichen Lebensumstände zu erreichen, werden verschiedene und differenzierte Förderungen angeboten: Beratungsgespräche, Einzelcoaching, Begleitung in allen Lebenslagen, berufliche Orientierung sowie Freizeit- und Gesundheitsprojekte. Im Jahr 2020 wurden 18 Jugendliche in die Maßnahme zugewiesen. Die durchschnittliche Verweildauer lag bei 6 bis 9 Monaten. Die Austrittsgründe reichen hierbei vom Ende der maximalen Zuweisungsdauer, über Abbruch der Maßnahme als auch Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung sowie Überleitung in andere Projekte/ Maßnahmen.

Die Problemlagen der Jugendlichen sind verschieden, jedoch immer sehr komplex. Schwerpunkte der Stabilisierungsarbeit lagen in diesem Jahr zum einen auf Wohnungs- und Arbeitsuche als auch auf der Installation anderer Hilfeinstanzen, hier vor allem bei Schulden, Gesundheit, Sucht und Straffälligkeit.

Essentiell für die Arbeit mit der Zielgruppe der unter 25- Jährigen ist die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit. Innerhalb des Arbeitsbündnisses zur „**Jugendberufsagentur**“ findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Fachdienst Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit Jena, dem Jobcenter Jenarbeitsagentur, der Jugendberufshilfe Thüringen e.V. als freiem Träger, dem Integrationsmanagement der Stadt Jena und dem Schulamt Ostthüringen statt. Ziele waren u. a. der gegenseitige Austausch, die Bündelung und Abstimmung von Hilfen zur ganzheitlichen Betreuung der Jugendlichen und die weitere Etablierung der Jugendberufsagentur. Es wurden gemeinsame Projekte geplant und installiert. Überdies finden regelmäßig rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen, auch mit verschiedensten Beteiligten, wie zum Beispiel dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, der Betreuungsbehörde und der Bewährungs- und Straffälligenhilfe statt.

### **5.3.2. Arbeitsmarktferne Personen**

Das **Aktivcenter** ist eine über das regionale Einkaufszentrum der Agentur für Arbeit (REZ) eingekaufte Maßnahme. Die Maßnahme läuft seit 2017. Sie ist für max. 24 Teilnehmende bei einer Zuweisungsdauer von 9 Monaten ausgelegt. Zielgruppe sind in der Regel arbeitsmarktferne Personen, Langzeitleistungsbeziehende und/ oder Langzeitarbeitslose mit schwierigen persönlichen Rahmenbedingungen, bei denen ohne Hilfe keine Veränderung zu erwarten wäre. Die Teilnehmenden sollen durch Unterbreitung niedrigschwelliger Angebote im Vorfeld von Qualifizierung und Beschäftigung aktiviert werden. Dabei können Neigungen und Kompetenzen festgestellt und gestärkt sowie Motivation und Tagesstruktur aufgebaut werden. Im Jahresverlauf 2020 waren 44 Teilnehmende der Maßnahme zugewiesen.



Auch bei dem Projekt **ReSet<sup>4</sup>** – „**Reaktivierung des Kompetenz-Set**“ handelt es sich um eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden. Die Maßnahme wurde aus den vorangegangenen Jahren fortgeführt.

Vorrangiges Ziel der Maßnahme stellt die Wiederherstellung der Mitwirkungsbereitschaft von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden dar, die sich in jeglicher Art der Zusammenarbeit entziehen oder verweigern. Die Beweggründe für dieses Verhalten können äußerst vielschichtig sein und führen zu einer Stagnation im individuellen Aktivierungs- und Integrationsprozess.

Insgesamt ist die Maßnahme für eine Gruppengröße von 20 Teilnehmenden und individueller Zuweisungsdauer von 8 bis 12 Monaten angesetzt.

In intensiven Einzelcoachings wurden individuelle Problemlagen der Teilnehmenden (z.B. Schulden, Sucht, fehlender sozialer Anschluss, fehlende Perspektive, etc.) erörtert und direkt im Projekt oder durch das Hinzuziehen von Netzwerkpartnern aktiv angegangen und bearbeitet.

Angemerkt sei jedoch, dass nicht alle zugewiesenen Teilnehmenden sofort zur Teilnahme bereit waren. Erst mit aufsuchender Arbeit konnte ein großer Teil erreicht und motiviert werden. Auch im weiteren Maßnahmenverlauf mussten die Projektverantwortlichen im Rahmen ihrer aufsuchenden Arbeit fortlaufend in Jena unterwegs sein, um die erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden zu erreichen, zu motivieren und zu aktivieren. Nur über diese vielfältige, aktive Arbeit und mit einer wertschätzenden Haltung gelang es immer wieder, Teilnehmende zu einer aktiven Mitarbeit zu bewegen. Im Jahresverlauf 2020 waren 35 Teilnehmende der Maßnahme zugewiesen.

Jenarbeit beteiligte sich auch 2020 an **Europäischen Sozialfonds (ESF) -geförderten Landesprogrammen**, wie z.B. dem „**Regionalen Integrationsprojekt im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms**“ (LAP). Dieses Projekt ist innerhalb der aktuellen Förderperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 befristet. Es handelt sich um ein Beratungsprojekt für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Aufgabe des Projektes ist eine langfristige und umfangreiche individuelle Einzelunterstützung. Das Angebot ist für bis zu 80 Teilnehmende und beinhaltet vorrangig Einzelgespräche. Es wird durch Workshops/ Gruppenveranstaltungen ergänzt. Zwischen den Integrationsbegleitern und jenarbeit erfolgte ein regelmäßiger Austausch durch die Übermittlung von Zwischenberichten, individuellen Abstimmungen und Durchführung von Strukturrunden.

Ebenso beteiligte sich jenarbeit am ESF-Landesprojekt „**TIZIAN plus**“. Die Zielgruppe des Projekts sind erwerbsfähige Langzeitarbeitslose mit psychischen Problemen und / oder mit Suchtproblemen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, länger als 12 Monate arbeitslos sind oder bei denen aufgrund schwerwiegender bzw. mehrfacher Vermittlungshemmnisse eine Heranführung an die Erwerbstätigkeit in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich ist. Dafür stehen 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Als Ziele stehen dabei die Entwicklung neuer Perspektiven, die Umsetzung neuer Lebensziele sowie die Gesundheitsförderung im Vordergrund. Problem- bzw. Behandlungseinsicht und die Bereitschaft Hilfsangebote anzunehmen, sollen entwickelt werden. Der Aufbau einer Tagesstruktur, Termintreue sowie die Verbesserung der sozialen Integration sollen an dieser Stelle stellvertretend für noch viele weitere Ziele genannt werden.

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit Jena wurden 2020 im Jahresverlauf 14 Beauftragungen zur Nutzung von **Dienstleistungen**

**des Berufspsychologischen Services** der Agentur für Arbeit Jena initiiert. Die Erstellung psychologischer Gutachten, die Eignungsfeststellung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen und die Durchführung psychologischer Beratungen mit Psychologen sind wichtige Instrumente für die Arbeit mit Leistungsbeziehenden, bei denen sich psychische Probleme oder kognitive Einschränkungen als Vermittlungshemmnis herauskristallisiert haben.

Eine Voraussetzung für den Leistungsbezug nach dem SGB II ist die Erwerbsfähigkeit. Für den Fall der **vermuteten Erwerbsunfähigkeit** muss ein Verfahren zur Prüfung eingeleitet werden. Widerspricht ein Träger der vorliegenden Einschätzung des Jobcenters, ist im **§ 44a SGB II** das Verfahren zur endgültigen Feststellung geregelt. In diesen Angelegenheiten gibt es eine sehr enge Zusammenarbeit der Koordinatorin von Jenarbeit mit dem Fachdienst Soziales der Stadt Jena und der Deutschen Rentenversicherung.

2020 gab es aufgrund der Corona-Pandemie wenige Kundenkontakte und somit konnten auch weniger die gesundheitlichen Einschränkungen der Kunden bemerkt werden. Das führte dazu, dass sich die Zahl der Fälle fast halbierte.

Es wurden insgesamt 31 Fälle von der Koordinatorin geprüft und davon 22 dem Fachdienst Soziales zur Prüfung auf eine mögliche Übernahme durch den SGB XII-Leistungsträger vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung kam es in 21 Fällen zu einer begründeten Ablehnung, 1 Fall muss noch weiter bearbeitet werden.

Bislang wurden 21 Fälle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zur Begutachtung und Prüfung der Erwerbsfähigkeit übergeben.

Bis zum Jahresende 2020 wurden 11 Fälle entschieden. Davon waren 7 Personen erwerbsunfähig und 3 erwerbsfähig, 1 Verfahren wurde durch die DRV in ein Rentenantragsverfahren umgewandelt, da Rentenanwartschaften festgestellt wurden.

### **5.3.3. Menschen mit Migrationshintergrund**

Für eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration sind deutsche Sprachkenntnisse eine Grundvoraussetzung. Seit 2005 wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der **Integrationskurs** angeboten, bei dem Sprach- und Wertevermittlung kombiniert sind.

Jeder Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs (Stundenkontingent max. 1.300 Stunden). Im Orientierungskurs werden die Teilnehmenden mit der deutschen Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechten und Pflichten in Deutschland sowie gesellschaftlichen Werten vertraut gemacht. Bei der Suche nach einem geeigneten Integrationskurs wird jeder Leistungsbeziehende tatkräftig von seiner/m Fallmanager\*in unterstützt. Jenarbeit arbeitet dabei eng mit dem BAMF sowie den einzelnen Sprachkursträgern zusammen.

Im Falle des Nichtbestehens der B1-Prüfung gibt es die Möglichkeit, diese einmal kostenfrei zu wiederholen.

Im Jahr 2020 nahmen 99 Leistungsbeziehende an Integrationskursen teil.

Im Jahr 2016 wurde ein weiteres Sprachangebot eingeführt, welches auf dem Integrationskurs aufbaut. In **Berufssprachkursen** gemäß § 45a AufenthG (DeuFöV) werden Teilnehmende stärker auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Entsprechend der Vorkenntnisse des Teilnehmenden können einzelne Sprachmodule zum Erlangen eines höheren Zielsprachniveaus absolviert werden. Für eine Berufsausbildung sind z.B. Sprachkenntnisse auf mindestens B2-Niveau erforderlich, im akademischen Bereich C1-Kenntnisse.

Sollte das angestrebte Sprachniveau nicht erreicht werden, besteht auch beim Berufssprachkurs die Möglichkeit zur einmaligen, kostenfreien Wiederholung. Im Jahr 2020 nahmen 158 Leistungsbeziehende an Berufssprachkursen teil.

Das aus ESF-Mitteln geförderte Verbundprojekt „**INTEGRA** – Starke Mütter im Beruf“ setzte 2020 erfolgreich seine Arbeit fort. Die zwei INTEGRA Projekte richten sich speziell an Mütter mit Migrationshintergrund. INTEGRA II hat zum Ziel in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln. Dafür bietet es verschiedene Module aus dem Bereich Arbeitsmarkt und Bewerbungen an, die individuell für die einzelnen Teilnehmerinnen kombiniert werden können. Zudem wird eine Soziale Beratung angeboten.

Schwerpunkte der INTEGRA II-Module sind: Anamnese- und Kompetenzfeststellung, berufliche Beratung und Orientierung, individuelle Strategieplanung, Unterstützung im Bewerbungsprozess, Vermittlung und Begleitung in Praktika sowie während der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit.

INTEGRA + zielt vor allem auf Spracherwerb und Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten ab. Die Mütter lernen Sprache über Tätigkeiten wie Kochen, Backen, Gärtnern und Nähen.

Weiterhin berät und begleitet INTEGRA im Anerkennungsverfahren, z.B. bei der Erstellung von benötigten Unterlagen und Anträgen und stärkt das ehrenamtliche Engagement als Beschäftigungsalternative. Allgemeine Qualifizierungsangebote wie Sprachförderung, Umgang mit dem Computer oder Erwartungen von Arbeitgebern ergänzen das Portfolio.

Das Jobcenter wirkt aktiv bei der Umsetzung dieses Bundesprojektes mit Förderung des Europäischen Sozialfonds auf Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zwischen den Projektpartnern mit. In 2020 profitierten von den zwei Projekten 32 Mütter. Eine Vielzahl der Projektteilnehmerinnen konnten in Anschlussmaßnahmen, wie eine Arbeitsgelegenheit, einen Berufssprachkurs, oder den Bundesfreiwilligendienst vermittelt werden. Einigen gelang sogar die Arbeitsaufnahme.

Die Aktivierungsmaßnahme **LIMA** (Lang wirkende Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt) unterstützt Migrant\*innen wirksam in ihrem Bestreben zur Integration den Arbeitsmarkt. An der seit Mai 2020 laufenden Maßnahme ist jenerarbeit mit 12 Teilnehmerplätzen über die Agentur für Arbeit Jena beteiligt. Die Maßnahme bietet individuelle Beratung und Begleitung, zwei Tage pro Woche Workshops und Trainings. Ebenso können verschiedene Berufsfelder erprobt werden und es wird eine Vermittlung in passende Arbeitsverhältnisse angestrebt.

#### **5.3.4. Ältere Arbeitnehmer**

Im **Sonderbereich der Personen, die über 58 Jahre alt sind**, wurden 2020 durchschnittlich 300 Leistungsbeziehende betreut. Hauptziele dieser individuellen Arbeit sind die Verbesserung der Lebensumstände, die Minimierung der Hilfebedürftigkeit und möglichst eine Integration in Arbeit - auch in einen Mini- oder Teilzeitjob bzw. in ein Ehrenamt.

Es gibt Leistungsbeziehende in dieser Altersgruppe mit komplexen vermittlungsrelevanten Hemmnissen wie z. B. besonders langer Arbeitslosigkeit, Krankheiten, z. T. mit schweren Krankheitsbildern und oftmals psychischen Beeinträchtigungen, kaum oder keinen sozialen Strukturen, sehr eingeschränktes Selbstbewusstsein, vor allem bedingt durch die bestehende Langzeitarbeitslosigkeit und/oder Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen in der häuslichen Umgebung. Trotz multipler Problemlagen konnten aufgrund der sehr unterstützenden Arbeit mehrere Leistungsbeziehende in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis integriert werden.

### **5.3.5. Alleinerziehende**

Auch das ESF-Projekt „**TIZIAN 5 – Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung Nachhaltigkeit**“ wurde 2020 am Standort Jena fortgesetzt. Zielgruppe des Projektes, sind langzeitarbeitslose Familien und alleinerziehende Eltern mit einem Kind oder mehreren Kindern bis 15 Jahre, welche sich im Regelfall mit multiplen Problemlagen konfrontiert sehen. Mit einer Kombination aus Einzelfall- und Gruppenarbeit sowie verschiedenen Netzwerkangeboten (z.B. Elternschule, Sportangebote, gesunde Ernährung) sollen die Teilnehmenden aktiviert und eine soziale Stabilisierung der Familie erreicht werden. Während der Ferien besteht die Möglichkeit die eigenen Kinder aktiv mit einzubeziehen, indem gemeinsame Veranstaltungen und Ausflüge stattfinden. Ziel ist es weiterhin, die Beschäftigungsfähigkeit der 10 Teilnehmenden zu erhöhen und sie in ihrer Selbstverantwortung und Elternkompetenz zu stärken.

### **5.3.6. Hochschulabsolventen**

Im speziellen **Bereich der Hochschulabsolventen** wurden Leistungsbeziehende mit einem anerkannten Bachelor-, Masterabschluss sowie Staatsexamen begleitet. In 2020 wurden insgesamt 290 Personen im Hochschulbereich betreut. Davon waren 150 Neubewilligungen und für 140 Absolventen konnte der Leistungsbezug beendet werden. Insgesamt 155 Hochschulabsolventen konnten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Insgesamt haben 89 Hochschulabsolventen in 2020 einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt. Um die Absolventen beim Berufseinstieg optimal zu unterstützen, wurden insgesamt 50 Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für kurzfristige Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung speziell für Akademiker\*innen ausgegeben. Als längerfristiges Angebot diente das Landesarbeitsmarktprogramm mit individueller Integrationsbegleitung, welches insbesondere für Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aufgrund von multiplen Vermittlungshemmnissen konzipiert ist. Die Maßnahme „**IRMA**“ (**Individuelles Ressourcenmanagement für Akademiker\*innen**) wurde 2020 weiterhin sehr erfolgreich durchgeführt. Jenarbeit ist über die Agentur für Arbeit Jena mit 10 Plätzen an der Maßnahme beteiligt. Neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt erschwerte eine unzureichende Berufserfahrung der Hochschulabsolventen die Integration in 2020.

### **5.3.7. Menschen mit Behinderung**

Das Fallmanagement des **Bereichs Reha/SB** betreute 2020 durchschnittlich 350 schwerbehinderte Leistungsbeziehende und Leistungsbeziehende, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens gewährt wurden. Zu verzeichnen bleibt der weiterhin steigende Anteil des Personenkreises, bei dem psychische Problematiken und Behinderungen wesentliches Vermittlungshemmnis ist. Schwerpunkt der Arbeit war die Realisierung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Rehabilitanden in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit, die bei jenarbeit Grundsicherungsleistungen beziehen. Im Jahresverlauf stand jenarbeit dabei für die Förderung von 19 Maßnahmen mit einem Förderumfang von 257.000 € in der Leistungsverantwortung.

## 5.4. Angebote im Bereich der sozial-integrativen Leistungen

Für die Bürger\*innen der Stadt Jena steht ein umfangreiches Angebot an kommunalen Unterstützungs- und Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um größtenteils freiwillige Leistungen.

Folgende Leistungen (nicht abschließend) werden von der Stadt bzw. im städtischen Auftrag angeboten:

- Unterstützung bei der Betreuungsplatzsuche für Kinder unter 3 Jahre durch den Fachdienst Jugend und Bildung.
- Pflegestützpunkt Jena als zentrale Beratungsstelle rund um das Thema Pflege.
- Beratungsstelle Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung des Fachdienstes Soziales.
- Suchberatung z.B. durch die ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete und deren Angehörige des Trägers Suchthilfe in Thüringen (SiT) gGmbH, die Beratungsstelle Café 13 der Diakonie Thüringen sowie dem Beratungsangebot des Trägers Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
- Unterstützung für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen durch „Ein Dach für Alle e.V.“
- Migrationsberatung für Jugendliche und Erwachsene von der AWO Thüringen und dem Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
- Beratung in Krisen- oder Konfliktsituationen durch den Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt Jena, die Psychosoziale Beratungsstelle der Diakonie Thüringen sowie dem Angebot des Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge vom Verein REFUGIO Thüringen e.V.
- Hilfe und Prävention bei häuslicher Gewalt vom Verein Jenaer Frauenhaus e.V.
- Schwangeren- und Konfliktberatung durch das Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.

Im Rahmen des Fallmanagements wird die Weitervermittlung der Leistungsbeziehenden an die den Umständen angemessenste sozial-integrative Leistung aktiv genutzt. Der Informationsaustausch zwischen Fallmanagement und den Fachstellen wird dabei anlassbezogen mittels Schweigepflichtentbindung gewährleistet.

## 6. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Die Arbeit der/des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) ist eine Querschnittsaufgabe mit Stabsfunktion, die auf viele Bereiche des Hauses Einfluss hat. Gesetzliche Grundlage für diese Arbeit ist § 18e SGB II.

Folgende Tätigkeitsschwerpunkte wurden 2020 wahrgenommen:

- Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Zielsteuerung 2020 zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern nach Vorgabe des Thüringer Ministeriums

für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF); Statistische Auswertung der Datenbasis, Vergleich mit Thüringer Jobcentern, dem Vergleichsring und bundesweit, Ableitung von konkreten Handlungsempfehlungen.

- Aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „BCA Thüringen“; Regelmäßiger Erfahrungsaustausch (vierteljährlich) mit den BCA aller Thüringer Jobcenter sowie den BCA SGB III der Arbeitsagenturen Jena und Altenburg-Gera, Netzwerkarbeit zum schnellen Austausch von Informationen über Jobcenter- und Rechtskreisgrenzen hinweg.
- Aktive Mitarbeit im seit 2009 ESF-geförderten Modellprojekt „Perspektive Wiedereinstieg“. Jenaer Arbeit ist über eine Kooperationsvereinbarung (die 2018 für die Förderperiode 2019-21 erneuert wurde) auch finanziell eingebunden. Tätigkeitsschwerpunkte sind dabei regelmäßige Besprechungen zur strategischen Ausrichtung des Projekts sowie aktive Kundenansprache und Öffentlichkeitsarbeit.
- Präsentation von Jenaer Arbeit und der möglichen Förderinstrumente vor den verschiedensten regionalen Akteuren.
- Mitwirkung in verschiedensten regionalen Arbeitsgruppen über das Jenaer Bündnis für Familie und Alleinerziehende.
- Auswertung einer Befragung aller leistungsbeziehenden Frauen mit dem Ziel der Entwicklung einer neuen, eigenen Maßnahme.

## 7. Zahlen, Daten, Fakten

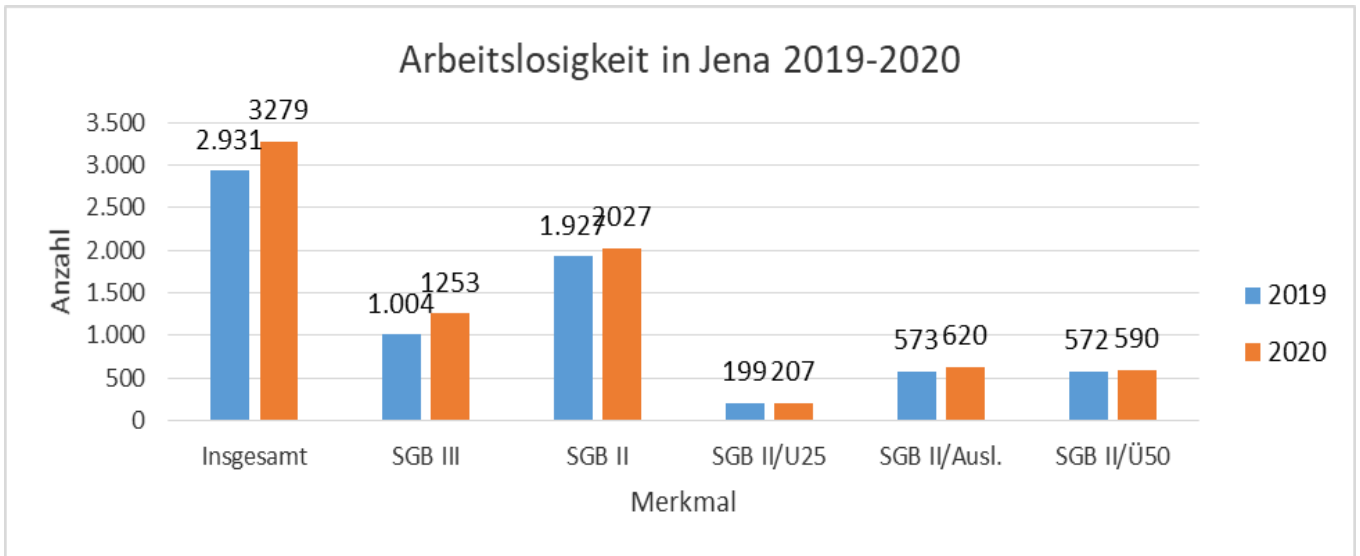
### Ausgewählte Kennzahlen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Merkmal	Jahresdurchschnitt 2020	Jahresdurchschnitt 2019	Veränderung in %
1.	Arbeitslosenquote Stadt Jena in % <sup>1</sup>	5,8	5,2	11,5
2.	Anzahl der Arbeitslosen der Stadt Jena <sup>1</sup>	3.279	2.931	11,8
3.	Anteil der Arbeitslosen nach Rechtskreisen <sup>1</sup>			
	• SGB II (jenarbeit)	2.027	1.927	5,1
	• SGB III (Agentur für Arbeit Jena)	1.253	1.004	24,8
	<b>Rechtskreis SGB II jenarbeit</b>			
4.	Arbeitslose nach ausgewählten Personengruppen <sup>1</sup>			
	• arbeitslose Frauen	861	806	6,8
	• arbeitslose Jüngere unter 25 Jahren	207	199	4,0
	• arbeitslose Ältere über 50 Jahren	590	572	3,1
5.	Anzahl Bedarfsgemeinschaften <sup>1</sup>	3.595	3.856	-6,7
	• mit 1 Person	2.213	2.347	-5,7
	• mit 2 Personen	585	643	-9,1
6.	erwerbsfähige Hilfeempfänger*innen (Regelsatzempfänger*innen ALG II) <sup>1</sup>	4.604	4.884	-5,7
7.	Sozialgeldempfänger*innen <sup>1</sup>	1.951	2.155	-9,4
		<b>kumulative Werte</b>		
8.	<b>Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt</b>	<b>993</b>	<b>1.381</b>	
	<b>Integrationen in Arbeit und Ausbildung, ungefördert</b>	<b>978</b>	<b>1.363</b>	
	• sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen	910	1.233	
	• betriebliche oder schulische Ausbildungen	68	130	
	<b>Integrationen in Arbeit und Ausbildung, gefördert</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	
	• sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit Eingliederungszuschuss (EGZ)	15	16	
	• Assistierte Ausbildung	0	2	
9.	<b>Integrationen in den 2. Arbeitsmarkt</b>	<b>161</b>	<b>235</b>	
	• Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung	145	206	
	• Beschäftigungsförderung §16e und § 16i SGB II	16	29	
10.	<b>andere arbeitsmarktpolitische Instrumente</b>	<b>978</b>	<b>1.929</b>	
	• Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	54	66	
	• Leistungen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung	308	642	
	• Maßn. zur Aufnahme Arbeit oder Ausbildung	323	657	
	• Maßn. zur Anbahnung Arbeit oder Ausbildung	249	490	
	• Eingelöste Vermittlungsgutscheine privater Arbeitsvermittler	9	14	
	• Einstiegsgelder	35	60	
	<b>Gesamt</b>	<b>2.132</b>	<b>3.545</b>	

[1] Arbeitsmarktreport, monatliche Daten der Agentur für Arbeit

Entgegen dem Trend zum Anstieg der Arbeitslosenzahlen ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften rückläufig. Die Anzahl der Integrationen liegt unter dem Vorjahreswert. Weiterhin konnten weniger arbeitsmarktpolitische Instrumente genutzt werden.

### Vergleich der Arbeitslosigkeit 2019 - 2020



In beiden Rechtskreisen ist ein Anstieg der Arbeitslosenzahlen, hier dargestellt als Jahresdurchschnittswert, zu beobachten. Diese Entwicklung umfasst alle ausgewählten Personengruppen.

### Kennzahlen nach § 48a SGB II

Mit der Neuorganisation des SGB II im Jahr 2011 wurde auch die Veröffentlichung unterschiedlicher Kennzahlen gesetzlich geregelt. Damit soll die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende transparent gemacht werden. Die Kennzahlen werden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt und in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II beschrieben. Die Veröffentlichung der Kennzahlen erfolgt für alle SGB II Träger unter <https://www.sgb2.info/DE/Kennzahlen/kennzahlen.html> monatlich mit einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19
Kennzahl												
Verringerung Hilfebedürftigkeit K1	-8,4	-9,6	-8,7	-9,2	-9,6	-7,7	-8,7	-8,6	-8,9	-8,8	-8,3	-10,4
Integration in Erwerbstätigkeit K2	31,5	31,1	31,2	31,9	30,9	30,5	30,3	29,7	30,3	30,3	29,7	29,2
Verringerung Langzeitbezug K3	6,7	4,9	4,2	2,9	0,4	-0,9	-2,6	-6,3	-7,0	-6,8	-6,8	-7,0
Frauen in arbeitsmarktpol. MN			40,5			39,3			41,0			41,4
Berichtsmonat	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
Kennzahl												
Verringerung Hilfebedürftigkeit K1	-10,2	-9,2	-9,3	-4,5	-0,4	-1,1	-1,7	-1,0	-1,0	-0,5	0,7	-1,3
Integration in Erwerbstätigkeit K2	29,8	30,0	29,4	28,0	27,0	26,4	25,6	24,6	23,6	22,3	21,8	20,9
Verringerung Langzeitbezug K3	-8,2	-8,8	-9,1	-8,9	-7,9	-8,3	-7,9	-6,6	-6,1	-7,8	-7,7	-7,7
Frauen in arbeitsmarktpol. MN			39,6			39,2			38,4			



## **Impressum:**

jenarbeit  
Jobcenter der Stadt Jena  
Stadtrodaer Straße 1  
07749 Jena

### **Werkleitung:**

Herr Welsch

03641/49 47 00

### **Statistik/Öffentlichkeitsarbeit/BCA:**

Herr Thurm

03641/49 47 37

### **Fachdienstleiterin Fallmanagement:**

Frau Streich

03641/49 47 96

### **Fachdienstleiter Leistungsbetreuung:**

Herr Traulsen

03641/49 47 40

### **Eingliederungsmanagement:**

Herr Müller

03641/49 47 20

### **Kundenzentrum:**

03641/49 47 10

03641/49 47 05 (Fax)

jenarbeit@jena.de

### **Öffnungszeiten jenarbeit:**

Aufgrund der Corona-Pandemie bestehen aktuell Einschränkungen für den Besucherverkehr. Anliegen werden telefonisch, per E-Mail, postalisch oder per Fax geklärt.